



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.204 RRB 1874/0750</b>
Titel	<b>Gemdrth Bauma abgewies. Rek. betr. technische Vorarbeiten für Zufahrtsstraßen.</b>
Datum	11.04.1874
P.	80–83

[p. 80] In Sachen  
der Gemeinde Bauma,  
betreffend technische Vorarbeiten,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung vom 6. März l. Js. wurde ein von dem Gemeinrathe Bauma gestelltes und von dem Bezirksrathe Pfäffikon empfohlenes Gesuch um Anfertigung der technischen Vorarbeiten für Zufahrtsstraßen zur Bahnstation im Sinne von Straßen II. Klasse auf Kosten des Staates abgewiesen, weil nach dem vorliegenden Eisenbahnplane schon eine Zufahrtsstraße mit dem Bahnprojekte in Verbindung gebracht sei, die demgemäß auch von der Bahngesellschaft ausgeführt wurde.

B. In Eingabe an den Regierungsrath d. d. 27. März 1874 stellt nun der Gemeinrath Bau- // [p. 81] ma das Gesuch, es möchte der Regierungsrath die fragl. Verfügung aufheben, die Projekte vorläufig genehmigen und die technischen Vorarbeiten vornehmen lassen. Zur Begründung wird angeführt: Die in der Verfügung angeführte Zufahrtsstraße könne der Gemeinde nicht genügen, da dieselbe einerseits zu schmal wäre, und anderseits mit lang gespannten Fuhrwerken nicht befahren werden könnte. Die obere [im Plane mit a bezeichnete] gerade auf den Bahnhof führende Straße sei absolutes Bedürfnis, denn nur durch diese Straße könne der Verkehr in jeder Richtung, und namentlich mit dem obern Theile der Gemeinde Bauma mit Sternenberg, Bärenstweil und Fischenthal ungehindert vermittelt werden. Aber auch die untere Straße [b<sup>1</sup> oder b<sup>2</sup>] sei nothwendig, sowol speziell für das Dorf Bauma, als auch für den Verkehr von unten herauf, um in gerade fortgesetzter Richtung auf die Station gelangen zu können.

C. Die Inspektion berichtet:

Auf vorstehende Eingabe hin nahm der Kreisingenieur im Beisein des Hrn. Gemeinpräsidenten eine nochmalige Untersuchung, hauptsächlich des Projektes C, auf dem Lokale vor, u. es erklärte dabei der Gemeinpräsident, die Bahngesellschaft weigere sich, irgend eine Zu- // [p. 82] fahrtsstraße zur Bahnstation zu erstellen, der Gemeinrath verlange daher, daß auf Staatskosten die Projekte a. b<sup>1</sup> und b<sup>2</sup> [nur von letztern beiden das billigere wählen zu können] technisch bearbeitet werden möchten.

Was das Projekt c betrifft, so ist allerdings richtig, daß dasselbe dem Zwecke nicht ganz entsprechen, und überdieß sehr kostspielig würde, da um eine ordentliche Breite zu erhalten, Bachmauern erstellt und für die Zufahrt von Saaland her eine 12 Fuß weite Brücke über den Bach gebaut werden müßte. Aber auch die Projekte b<sup>1</sup> oder b<sup>2</sup> könnten mit langgespannten Fuhrwerken höchstens nur von einer Seite her befahren werden, so daß das Projekt a, das in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig läßt, doch gebaut werden müßte.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Da es sich herausgestellt hat, daß von Seite der Bahngesellschaft, wie man nach der Planvorlage hätte erwarten dürfen, keine Zufahrtsstraße gebaut wird, auch das Projekt c sich überhaupt nicht dazu eignet, so entsteht nun die Frage, ob die technischen Vorarbeiten vom Staate übernommen werden sollen. Dieses wird der Fall sein, sofern Aussicht vorhanden ist,

daß die betreffenden // [p. 83] Straßen als Straßen II. Klasse erklärt werden. Die Direktion ist der Ansicht, daß wo eine Straße I. oder II. Klasse so nahe an der Station vorbeiführt, wie dieß in Bauma der Fall ist, es nicht im Sinne des Gesetzes liege, derartige kurze Verbindungsstücke im Innern von Ortschaften als Straße II. Klasse zu qualifiziren. In erster Linie sollte man suchen, dieselben den Eisenbahngesellschaften zu überbinden. Wo dieses nicht möglich ist, haben die Gemeinden diese Zufahrten auf ihre Kosten herzustellen. Eventuell wäre allein das Projekt a, als dasjenige welches die Bedingungen einer Straße II. Klasse noch am ehesten zu erfüllen im Stande ist, technisch zu bearbeiten, da nicht verschiedene Straßen, welche denselben Hauptzweck haben, in die II. Klasse eingereicht werden können.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Berichtes der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

1. Sei der Rekurs der Gemeinde Bauma abgewiesen.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Bauma, den Bezirksrath Pfäffikon und die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rücksendung der Akten. //

[Transkript: kvr/22.05.2013]